

Handlungsempfehlung für niedergelassene Gesundheitsberufe Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

30. März 2020

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Sowohl bei Patientinnen/Patienten als auch bei niedergelassenen Gesundheitsberufen soll eine kontinuierliche Selbstüberwachung (Körpertemperatur, Symptome, Allgemeinzustand) gepflegt und ermutigt werden.

Patientinnen/Patienten sollen nicht unangekündigt eine Gesundheitseinrichtung (z.B. Praxis, Ordination) bzw. Gesundheitsdienstleister aufsuchen. Die betroffenen Personen sollen telefonisch eine Einzelterminvereinbarung treffen.

Reinigung und Desinfektion in der Gesundheitseinrichtung

Zusätzlich zu den üblichen Vorkehrungen der Basishygiene (übliche und notwendige hygienische Maßnahmen entsprechend der allgemeinen Hygiene):

- Vermehrte regelmäßige Wischdesinfektion in der Ordination/Praxis
- Desinfektion und/oder, wenn möglich, Sterilisation von medizinischen/therapeutischen Geräten unmittelbar nach deren Gebrauch
- Umgang mit potentiell infektiösem Material: wenn möglich Verwendung von Einmalprodukten
- Entsorgung von potentiell infektiösem Material ohne Zwischenlagerung in einem geschlossenen Behältnis
- Entsorgung von Abfällen von Patientinnen/Patienten mit gefährlichem Erreger laut ÖNorm S 2104

Verhalten in der Gesundheitseinrichtung

Alle Behandlungen/Therapien sollen auf das Notwendigste beschränkt werden und – soweit möglich – mit digitalen Hilfsmitteln/per Telefon erfolgen.

Ist ein persönlicher Kontakt notwendig, ein Hausbesuch jedoch nicht möglich, so soll bei etwaigen Praxis-/Ordinationsbesuchen der Patientinnen/Patienten sichergestellt werden, dass es zu keinen Kontakten mit anderen, nicht mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen/Patienten kommt. Dies könnte beispielsweise in Form von getrennten „Infektions-Öffnungszeiten“ mit Einzelterminvergaben erfolgen (nur nach tel. Vereinbarung, keine Wartezeiten, Desinfektion nach jeder Patientin/jedem Patienten). Ein Aufeinandertreffen von Patientinnen/Patienten in der Praxis/Ordination soll dabei weitgehend vermieden werden. Auf entsprechenden Eigenschutz ist zu achten.

Wenn sich eine symptomatische Person telefonisch meldet

Die Person soll aufgefordert werden, zu Hause zu bleiben und sich von anderen Personen fernzuhalten. Das unangekündigte Aufsuchen einer Gesundheitseinrichtung sowie das Nutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis soll jedenfalls vermieden werden.

Erforderlichenfalls soll seitens der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes Rücksprache mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (ggf. auch Kontaktaufnahme mit 1450) gehalten werden. Abhängig vom Gesundheitszustand soll eine weitere Abklärung in die Wege geleitet werden, dabei sind adäquate Schutzmaßnahmen strikt einzuhalten. Eine telefonische Krankschreibung ist derzeit möglich.

Soweit indiziert, wäre eine Testung auf COVID-Infektion zur näheren Abklärung durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt zu veranlassen. 30. März 2020

Hausbesuch

Ist ein Hausbesuch notwendig, ist besonders auf Infektionsschutz (persönliche Schutzausrüstung, Händehygiene) zu achten.

Erfordert der Gesundheitszustand eines COVID-Verdachtsfalls eine Versorgung im Krankenhaus

Sollte durch die Ärztin/den Arzt eine Spitalweisung veranlasst werden, so muss eine Information an den Krankentransport/das Krankenhaus mit der Angabe ergehen, dass es sich um einen COVID-19 Verdachtsfall handelt.

Persönliche Schutzausrüstung

Im Umgang mit Patientinnen/Patienten ist die Notwendigkeit der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung im Einzelfall zu beurteilen.

Grundsätzlich gilt: Die persönliche Schutzausrüstung muss richtig, gezielt und ressourcenschonend eingesetzt werden.

Im Falle eines Mangels an persönlicher Schutzausrüstung kann es zur Aufrechterhaltung der Versorgung notwendig sein, Strategien für einen ressourcenschonenden Einsatz persönlicher Schutzausrüstung zu entwickeln. Die Österreichische Gesellschaft für Sterilgutversorgung beschreibt z.B. Notfallsverfahren zur Aufbereitung von FFP2- und FFP3-Schutzmasken mit oder ohne Ventil durch Dampfsterilisation (Details dazu unter <https://oegsv.com>).

Bei angestellten Gesundheitsberufen und beim Einsatz von Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen sind immer auch die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten!

Um der angespannten Marktsituation mit versorgungsrelevanten Produkten, insbesondere Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel, bestmöglich entgegenzuwirken, wurde eine koordinierte Beschaffung dieser Produkte mit Engpässen (Bundeskontingent) eingerichtet. Hierfür werden die konkreten Bestands- und Bedarfsinformationen für den intramuralen Bereich in den Bundesländern und für den extramuralen Bereich durch die Sozialversicherung (ÖGK) laufend erhoben und das beschaffte Bundeskontingent in weiterer Folge dem Bedarf entsprechend verteilt.

Die Verteilung der Produkte an die niedergelassenen Gesundheitsberufe erfolgt sodann über die ÖGK, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Interessensvertretung, und zwar unabhängig davon, ob zwischen dem einzelnen Gesundheitsberuf und der Sozialversicherung eine Vertragsbeziehung besteht. Aufgrund der äußerst herausfordernden Situation sind besonders in den kommenden Tagen bzw. Wochen partielle Lieferengpässe nicht auszuschließen.